

13.03.2015

Dr. Petra Kodré

361 10804

S 11

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2015

„Mietwohnungen für Flüchtlinge“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft)

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

Welche Informations- und Kommunikationsstrategie verfolgt der Senat gegenüber privaten Vermieterinnen und Vermietern, um die bestehenden Möglichkeiten des § 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB, der die Vermietung von Wohnungen an Personen mit dringendem Wohnungsbedarf (Flüchtlinge) durch die Einführung eines Haupt- und Untermieterverhältnisses erleichtert, bekannter zu machen?

Welche sonstigen Maßnahmen ergreift der Senat, um die Anzahl der Mietverhältnisse im Sinne der genannten Rechtsvorschrift zu erhöhen und inwiefern bezieht der Senat dabei die Erfahrungen anderer Städte im Sinne eines best practice ein?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Senat sieht keinen Bedarf für eine besondere Informations- und Kommunikationsstrategie im Bezug auf Paragraf 549 Absatz 2 Nummer. 3 BGB. Hier werden unter anderem die Vorschriften zu Mieterhöhungen und Mieterschutz eingeschränkt, um für Personen mit besonderem Wohnbedarf die Möglichkeiten zur Anmietung von Wohnraum zu verbessern. Hauptmieter sind dabei zum Beispiel juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Wohlfahrtsverbände. Private Vermieter sind erfahrungsgemäß daran interessiert, ihre Mieter selbst auszuwählen und Verträge unmittelbar mit ihnen abzuschließen.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat für die Vermittlung in Wohnungen Absprachen mit Wohnungsbaugesellschaften getroffen, die regelmäßig monatlich feste Kontingente zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Möglichkeiten werden zur Zeit nicht gesehen.